

## FAQs

- Impfzentren (organisatorische Fragen)
- Impfungen in den Impfzentren
- Impfung medizinisches Personal
- Dienste in den Impfzentren
- Impfstoff

<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>
<b><i>Impfzentren</i></b>	
<i>Wann sollen die Impfzentren betriebsbereit sein?</i>	Die Vorgabe des Landes lautete, dass die Impfzentren im Wesentlichen zum 15. Dezember 2020 betriebsbereit sein sollten, d.h. ab diesem Datum jederzeit in Betrieb gehen können.
<i>Wie lange wird es die Impfzentren an den Standorten geben?</i>	Geplant ist es, die Impfzentren so lange zu betreiben, bis die Impfungen bei Verfügbarkeit weiterer Impfstoffe, die keine gesonderte (Lager-)Logistik erfordern, in den Arztpraxen vorgenommen werden können.  Der Rahmenvertrag zwischen KVSH und Land enthält die Regelung, dass dieser spätestens zum 30. Juni 2021 außer Kraft tritt.
<i>Wie sind die „Öffnungszeiten“ der Impfzentren?</i>	Grundsätzlich sieht der Rahmenvertrag mit dem Land vor, dass die Impfzentren täglich (7 Tage/Woche) 8 bis 10 Stunden geöffnet sind, als „Kernzeit“ ist hierbei 10 bis 17 Uhr anzusehen,  Da der Impfstoff nicht immer in den Mengen verfügbar sein wird, die für eine durchgängige Öffnung oder Auslastung der Impfzentren erforderlich sind, sollten bei den Öffnungszeiten und der Frage, wie viele Impflinien in Betrieb genommen werden, regionale Anpassungen möglich sein.  Denkbar sind zu einem späteren Zeitpunkt auch Anpassungen der Öffnungszeiten, um Berufstätigen die Wahrnehmung von Impfterminen zu erleichtern.
<i>Wie viel ärztliches Personal wird je Impfzentrum (oder gesamt) benötigt?</i>	Landesweit werden, wenn alle Impfzentren in Betrieb sein werden, täglich zunächst insgesamt 80 Ärztinnen und Ärzte in den Impfzentren und 15 Ärztinnen und Ärzte in den mobilen Teams (Impfung in Heimen) im Einsatz sein.
<i>Wie viele Ärzte haben sich auf den Aufruf der KVSH gemeldet</i>	Über 3.000 Ärztinnen und Ärzte haben sich gemeldet und ihre Bereitschaft erklärt, in den Impfzentren tätig zu werden.
<i>Wer leitet die Impfzentren?</i>	Die ärztliche Leitung liegt bei der KVSH. Für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt wird ein ärztlicher Koordinator (und ein Stellvertreter) von der KVSH benannt, der die ärztliche Leitung der dort geöffneten IZ

	übernimmt. Die Gesamtleitung des Impfzentrums liegt beim jeweiligen Kreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt.
<i>Wie viele Impfzentren wird es in Schleswig-Holstein geben?</i>	Perspektivisch sollen es 29 Impfzentren werden.
<i>Welche Standorte sind vom Land geplant?</i>	Folgende Standorte sind vom Land vorgesehen: Alt-Mölln, Bad Oldesloe, Bad Schwartau, Brunsbüttel, Büdelsdorf, Elmshorn, Eutin, Flensburg, Geesthacht, Gettorf, Großhansdorf, Heide, Husum, Itzehoe, Kaltenkirchen, Kiel (Citti-Park), Kiel (Schwedenkai), Kropp, Lensahn, Lübeck, Neumünster, Niebüll, Norderbrarup, Norderstedt, Plön, Prisdorf, Reinbek, Schönberg in Holstein, Wahlstedt
<i>Welche Schutzmaßnahmen werden für die Impfteams getroffen? Gibt es Schutzmaterial in ausreichender Menge vor Ort?</i>	Es steht Schutzmaterial in ausreichender Menge für Verfügung.
<i>Welche Ausrüstung steht für medizinische Notfälle in den Impfzentren zur Verfügung?</i>	In den Impfzentren wird ein Notfallrucksack mit Ausrüstung in Anlehnung an DIN 13232 vorhanden sein. Darüber hinaus u.a. eine Sauerstoffapplikationsmöglichkeit, eine pharmakologische Ausstattung zur Behandlung von z.B. anaphylaktischen Reaktionen sowie ein automatisierter externer Defibrillator (AED).
<i>Gibt es ein Sicherheitskonzept für die Impfzentren?</i>	Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Kreise bzw. kreisfreien Städte erstellen ggf. regional Konzepte.
<i>Kann sich das medizinische Personal einschließlich der Impfähzte vor dem Dienst in den Impfzentren impfen lassen?</i>	Grundlage aller Impfungen ist die auf den STIKO-Empfehlungen basierende Corona-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit. Angedacht ist, dass sich zum Dienst eingeteilte Arzt impfen lassen können
<b><i>Impfungen in Impfzentren</i></b>	
<i>Wer ist dafür verantwortlich, dass der Bevölkerung Impfungen in Impfzentren angeboten werden?</i>	Die Impfung gegen COVID-19 obliegt den einzelnen Bundesländern. Diese sind für die Organisation der Impfkation verantwortlich. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein hat die Leitung und die Gesamtverantwortung für die Impfkation in Schleswig-Holstein.  Die KVSH ist für die ärztlichen Aufgaben der Impfkation zuständig. Dies umfasst die ärztliche Leitung der Impfzentren, die Gewinnung von Ärzten für die Impfungen, die Erstellung von Dienstplänen für die Impfähzte, die ärztliche Besetzung und Koordination der mobilen Impfteams für die Betreuungseinrichtungen sowie die Unterstützung bei der Planung der Abläufe in den Impfzentren. Grundlage hierfür ist ein Vertrag zwischen dem Land und der KVSH (Rahmenvertrag zwischen dem Land

	Schleswig-Holstein und der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein zum Einsatz von Ärzten in Impfzentren).
<i>Wann werden die ersten Impfungen in SH durchgeführt?</i>	Derzeit ist vom Land geplant, dass Impfungen in den Impfzentren in Abhängigkeit von der Impfstoffverfügbarkeit in der ersten Januarwoche 2021 starten.  Mobile Teams werden erste Impfungen in Heimen ab dem 27. Dezember 2020 vornehmen.
<i>Wie viel Impfstoff steht insgesamt in SH zur Verfügung?</i>	Es ist zunächst davon auszugehen, dass Impfstoff nur in begrenzter Menge zur Verfügung stehen wird.
<i>Nach welchen Kriterien wird der Impfstoff auf die Impfzentren verteilt?</i>	Die Verteilung des Impfstoffes auf die einzelnen Impfzentren steht in der Verantwortung des Landes.
<i>Wo wird der Impfstoff aufbereitet?</i>	Der Impfstoff wird in den Impfzentren in gesonderten Räumlichkeiten durch geschultes Personal endgültig aufbereitet. In den mobilen Einheiten erfolgt die Aufbereitung durch das Team in den Betreuungseinrichtungen.
<i>Impfen nur mit Termin oder sind auch spontane Besuche der Impfzentren möglich?</i>	Impfungen werden nur mit Termin möglich sein.
<i>Wer vergibt die Impftermine?</i>	Die Terminvergabe für Impfberechtigte soll über ein Portal im Internet bzw. alternativ telefonisch erfolgen. Die Zuständigkeit liegt beim Land, das bereits ein Callcenter für die Terminvergabe eingerichtet hat.
<i>Werden gleich zwei oder zunächst nur ein Impftermin vergeben?</i>	Beide Termine sollen zusammen vergeben werden.
<i>Wann wird wer geimpft?</i>	Das Bundesgesundheitsministerium hat die Priorisierung bei den Sars-CoV2-Impfungen in einer Verordnung festgelegt. Basis für die Verordnung sind gemeinsame Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (Stiko), des Deutschen Ethikrates und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina.  Weitere Informationen sind der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit zu entnehmen: <a href="http://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung">www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung</a>
<i>Wie werden impfberechtigte Patienten hierüber in Kenntnis gesetzt?</i>	Das Bundesgesundheitsministerium für Gesundheit plant eine umfassende Kampagne zur Information der Öffentlichkeit.

<p><i>Es wird immer wieder von einer App oder einem Webportal zur Terminvermittlung gesprochen. Wie können ältere Menschen damit umgehen, die kein Handy oder Computer haben?</i></p>	<p>Es wird seitens des Landes auch eine telefonische Terminvermittlung angeboten.</p>
<p><i>Wie werden die Impfungen auf den nordfriesischen Inseln organisiert?</i></p>	<p>In enger Abstimmung mit den Beteiligten vor Ort erfolgt eine Organisation der Impfungen, die die Besonderheiten der Inseln und Halligen berücksichtigt</p>
<p><i>Kann die Impfung delegiert werden? Wie sind die ärztlichen Aufgaben im Impfzentrum definiert?</i></p>	<p>Grundsätzlich kann das Impfen an hierfür qualifiziertes medizinisches Assistenzpersonal delegiert werden, das die Impfungen unter Aufsicht des Arztes durchführt.</p> <p>Der Dienstvertrag benannt als ärztliche Aufgaben im Impfzentrum:</p> <p>„Die ärztliche Tätigkeit der Impfleistung umfasst neben der fakultativen Applikation des Impfstoffes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,</li> <li>▪ Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,</li> <li>▪ Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis einer Zweitimpfung,</li> <li>▪ Erhebung der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien sowie zum Ausschluss von Kontraindikationen,</li> <li>▪ Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen, finale Dokumentation der erfolgten Impfung auf dem – ggf. vorab ausgefüllten erfassten – Erfassungsbogen.“</li> </ul>
<p><i>Werden in den Impfzentren Leistungen nach EBM oder GOÄ abgerechnet?</i></p>	<p>Nein, es finden keine Abrechnungen der einzelnen Leistungen durch die Ärzte statt. Die Vergütung der Ärzte erfolgt über eine Stundenpauschale.</p>
<p><i>Wer trägt die Kosten für die Impfungen?</i></p>	<p>Die Kosten für die Impfzentren tragen das Land und der Bund.</p>
<p><i>Muss ein Impfpass zwingend vorliegen? Werden die Impfungen vor Ort in den Impfpass eingetragen?</i></p>	<p>Die Impflinge müssen ein Identifikationsausweis mit Lichtbild mitbringen, außerdem ihre Impfberechtigung, die im Zentrum übergeprüft wird.</p> <p>Bringen die Impflinge keinen Impfausweis mit, erhalten sie ein Kärtchen, das die Impfung dokumentiert. Die Impfung kann später beim Hausarzt nachgetragen werden.</p>

<p><i>Was geschieht mit dem Impfling, wenn ich ihn als verantwortlicher Arzt für nicht impffähig halte?</i></p>	<p>Der Impfling hat die Möglichkeit, einen neuen Ersttermin zu vereinbaren. Der Anspruch auf eine Impfung besteht fort.</p>
<p><i>Wann wird in den Arztpraxen geimpft?</i></p>	<p>Sobald ein Impfstoff großflächig vorhanden ist, der keine besonderen logistischen Anforderungen erfordert wie der zunächst zur Verfügung stehende Biontech-Impfstoff, (Transport, Lagerung bei minus 70 Grad), wird die Impfung gegen das Coronavirus auch in den Praxen der niedergelassenen Ärzte verfügbar sein. Es wird geschätzt, dass dies im Laufe des ersten Halbjahres 2021 möglich sein wird.</p>
<p><b><i>Impfungen medizinisches Personal</i></b></p>	
<p><i>Es ist zu lesen, dass medizinisches Personal vorrangig geimpft werden soll. Wer legt fest, welchen Berufe zu dieser Gruppe gehören? Wie weisen die Angehörigen dieser Berufe bei der Terminvergabe oder im Impfzentrum ihre Impfberechtigung nach?</i></p>	<p>Die Festlegung, in welcher Reihenfolge verschiedene Personen- und Berufsgruppen die Möglichkeit einer Impfung erhalten, hat das Bundesgesundheitsministerium verbindlich in einer Verordnung festgelegt. Die Verordnung ist auf der Seite des BMG abzurufen (<a href="http://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html">www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html</a>)</p> <p>Für Ärzte und ihre Mitarbeiter, die nach der Verordnung einen Anspruch auf eine Impfung haben, wird die KVSH Berechtigungsscheine zur Verfügung stellen, der mit ärztlicher Unterschrift als Nachweis der Impfberechtigung dienen. Die KVSH wird rechtzeitig über das Verfahren informieren.</p>
<p><i>Werden Psychotherapeuten bei der Priorisierung wie die Ärzte oder medizinisches Personal behandelt und vorrangig geimpft?</i></p>	<p>Die Festlegung, in welcher Reihenfolge verschiedene Personen- und Berufsgruppen die Möglichkeit einer Impfung erhalten, hat das Bundesgesundheitsministerium verbindlich in einer Verordnung festgelegt. Die Verordnung ist auf der Seite des BMG abzurufen (<a href="http://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html">www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html</a>)</p>
<p><b>Dienste in den Impfzentren</b></p>	
<p><i>Wie erfolgt die Einteilung der Dienste in den Impfzentren?</i></p>	<p>Die Dienstpläne für den Einsatz der Ärzte in den Impfzentren erstellen die von der KVSH eingesetzten ärztlichen Koordinatoren für die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte zusammen mit der KVSH.</p> <p>Das bedeutet konkret: Die Planung wird über eine App bzw. ein Webportal (je nach individueller Präferenz) erfolgen. Sie erhalten von uns in Kürze gesonderte Zugangsdaten für die App bzw. das Webportal und werden dort Ihre Wunschdienst angeben können.</p>

	<p>Die ärztlichen Koordinatoren des jeweiligen Kreises werden die endgültige Einteilung vornehmen</p> <p>Als zeitliche Planungseinheit wird grundsätzlich eine Halbtagschicht mit jeweils mindestens einer Ärztin/einem Arzt angesehen. Der Umgang der zeitlichen und der am Tag nacheinander stattfindenden Schichten ist in der Planungsgrundlage zu berücksichtigen. Es ist regionalen Überlegungen vorbehalten, ob im Rahmen von 4- oder 5-stündigen Schichten geplant wird.</p> <p>Es wird soll auch eine Funktion geben, die es Ihnen ermöglicht, Dienste über das Dienstplanungsprogramm zu tauschen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass kein Rechtsanspruch auf eine Diensteinteilung besteht.</p>
<i>Benötige ich einen eKVSH-Zugang, um das Portal zur Planung der Dienste aufzurufen?</i>	Nein, benötigen Sie nicht. Es handelt sich um eine eingeständige App bzw. ein eigenständiges Webportal, in das Sie sich über die Zugangsdaten, die wir Ihnen zuschicken, einloggen können.
<i>Ist es möglich, die Dienste so einzuteilen, dass ich gemeinsam mit der in meiner Praxis tätigen MFA die Dienste habe?</i>	<p>Die Diensteinteilung für die Ärztinnen und Ärzte und für das medizinische Assistenzpersonal werden nicht gemeinsam vorgenommen.</p> <p>Die Planung der Dienste für das medizinische Assistenzpersonal erfolgt durch vom Land beauftragte Hilfsorganisationen.</p>
<i>Kann ich auswählen, in welchem Impfzentrum eines Kreises ich tätig werde, wenn es mehrere gibt?</i>	<p>Auf dem Anmeldeformular zur Beteiligung an der Durchführung der Impfungen haben Sie angeben, in welchen Kreisen/kreisfreien Städten Sie als Impfährtin/Impfarzt tätig sein möchten.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der Interessensbekundungen haben wir jedem Arzt zunächst einen Kreis (ggf. einem Zentrum) zugeordnet. Daran werden sich die ärztlichen Koordinatoren bei der Zuteilung der Dienste in den Impfzentren orientieren. Wir planen, Ihnen auch technisch die Möglichkeit zu geben, in andere Zentren zu wechseln.</p>
<i>Kann ich bestimmen, ob ich Doppelschichten übernehme?</i>	Doppelschichten sind möglich. Sie können entsprechende Wünsche über das Dienstplanungsprogramm eintragen, der ärztliche Koordinator entscheidet im Rahmen der Planung der Dienste.
<i>Kann ich vom Dienstleistungsvertrag mit dem Land zurücktreten, wenn sich die Rahmenbedingungen, z. B. Arbeitszeiten oder -anforderungen in meiner Praxis oder dem Krankenhaus, in dem ich tätig bin, ändern?</i>	<p>Wenn Sie den Vertrag unterzeichnen, erklären Sie sich bereit, ihre Dienstleistung in einem Zeitraum zu erbringen. Sind nicht für einen Dienst eingeteilt, können sie vom Vertrag zurücktreten.</p> <p>Die Dienstplanung gibt Ihnen die Möglichkeit, andere Verpflichtungen zu berücksichtigen, da Sie mittels des Dienstplanungsprogramms Ihre Dienstwünsche eigenständig benennen können.</p> <p>Mit Bestätigung des Dienstplans sind Sie verpflichtet, die vereinbarten Dienste auch einzuhalten. In der Startphase der Impfzentren können Sie</p>

	vereinbarte Dienst bis zu 48 Stunden vor Dienstantritt absagen. Ab dem 15. Januar 2021 verlängert sich die Frist zur Absageberechtigung auf 7 Tage. Eine Absage durch Sie muss wichtige Gründe haben und ist nur möglich, wenn Sie einen Vertreter benennen.
<i>Was muss ich beachten, wenn ich kurzfristig einen Dienst im Impfzentrum nicht wahrnehmen kann und einen Vertreter benennen möchte. Können Vertreter nur Ärzte mit Dienstvertrag sein? Woher weiß ich, ob ein Arzt einen Dienstvertrag unterschrieben hat (Datenschutz!)</i>	Unser Ziel ist es, eine technische Lösung zu schaffen. Bis diese realisiert ist, wenden Sie sich in diesen Fällen bitte an den ärztlichen Koordinator oder die KVSH.
<i>Wie hoch ist die Vergütung?</i>	Die Tätigkeit wird attraktiv vergütet, orientiert am Honorar im ärztlichen Bereitschaftsdienst. Details sind einheitlich im Dienstleistungsvertrag geregelt.
<i>Ist man mit dem Dienstvertrag "angestellt" oder honorarärztlich tätig?</i>	Sie sind selbständig (honorarärztlich), nicht angestellt tätig.
<i>Wie viele Ärzte werden pro Schicht eingeteilt sein?</i>	Pro Halbtagschicht wird mit jeweils mindestens einer Ärztin/einem Arzt geplant. Es ist regionalen Überlegungen vorbehalten, im Rahmen von 4- oder 5-Stunden-Schichten zu planen. Die Anzahl der Ärzte, die parallel in einem Impfzentrum arbeiten, ergibt sich aus der Menge des verfügbaren Impfstoffs.  Ein mobiler Dienst wird grundsätzlich eine Einsatzzeit von 10 Stunden mit einer Ärztin/einem Arzt umfassen (+ Unterstützungspersonal inkl. Auto und Fahrer).
<i>Was passiert, wenn ein Dienst kurzfristig abgesagt wird, zum Beispiel weil kein Impfstoff zur Verfügung steht?</i>	In der Startphase der Impfzentren kann der Dienst seitens des Landes bis zu 48 Stunden vor dem Dienstantritt abgesagt werden. Ab dem 15. Januar 2021 verlängert sich die Frist zur Absageberechtigung auf 7 Tage.  In diesen Fällen steht den Ärztinnen und Ärzten ein Ausfallhonorar zu, dessen Höhe im Dienstleistungsvertrag geregelt ist.
<i>Wird mir in den Impfzentren medizinisches Assistenzpersonal zur Verfügung stehen?</i>	Ja, jeder Impfarzt/Impfärztin wird von medizinischem Assistenzpersonal unterstützt. Die Einteilung dieses Personals geschieht nicht durch die KVSH, sondern Hilfsorganisationen, mit denen das Land für diese Aufgabe Verträge abgeschlossen hat.
<i>Muss ich meine Dienste gegenüber dem Land abrechnen?</i>	Nein, die KVSH übernimmt die Abrechnung und Auszahlung der Vergütung im Auftrag des Landes. Die Vergütung für geleistete Dienste wird monatlich ausgezahlt.

<i>Wer haftet bei Corona-Impfschäden?</i>	Durch den Abschluss des Dienstleistungsvertrags werden Sie zu sog. Verwaltungshelfern. Für das Handeln von Verwaltungshelfern gilt: Für Schäden, die geimpften Personen entstehen, haftet der Staat im Rahmen der sogenannte „Amtshaftung“ nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
<i>Ärzte im Ruhestand verfügen vielfach nicht mehr über eine Berufshaftpflichtversicherung. Können Sie trotzdem Dienste in dem Impfzentren übernehmen? Übernimmt das Land die Haftpflicht?</i>	Siehe vorherige Antwort
<i>Wie ist der Umgang mit dem Impfstoff?</i>	Der Impfstoff wird in den Impfzentren durch geschultes Personal aufbereitet. In den mobilen Einheiten erfolgt die Aufbereitung innerhalb des Teams.
<i>An wen wenden sich die MFA, wenn diese Fragen zu den Konditionen haben?</i>	Eine Diensterteilung des medizinischen Assistenzpersonals erfolgt durch vom Land hierfür unter Vertrag genommene Hilfsorganisationen. Grundsätzliche Fragen zur Dienstplanung und zur Vergütung werden zwischen dem Land und diesen Organisationen vertraglich geregelt.
<i>In meinem Dienstvertrag wird darauf verwiesen, dass sich dieser auf einen Rahmenvertrag zwischen Land und KVSH bezieht. Wo kann ich diesen Rahmenvertrag einsehen?</i>	Der Rahmenvertrag zwischen Land und KVSH ist auf der Homepage der KVSH ( <a href="http://www.kvsh.de">www.kvsh.de</a> ) abrufbar.
<b>Impfstoff</b>	
<i>Welcher Impfstoff kommt zum Einsatz?</i>	In den Impfzentren kommt zunächst der Impfstoff des Herstellers BioNTech zum Einsatz.
<i>Wenn die Erstimpfung z.B. mit dem Impfstoff von BioNTech erfolgt ist, kann die Zweitimpfung u.U. mit dem Impfstoff von Moderna oder Astra erfolgen?</i>	Nein. Für die zweite Impfung muss stets der bei der ersten Impfung verwendete Impfstoff verwendet werden.
<i>Wo erhalte ich weitere Information rund um das Thema Covid-19 und Impfen sowie zum Impfstoff?</i>	Umfassende Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit: <a href="http://www.zusammengegencorona.de/informieren/informationen-zum-impfen/">www.zusammengegencorona.de/informieren/informationen-zum-impfen/</a>



	Sowie auf der Seite des Robert-Koch-Instituts: <a href="http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/COVID-19.html">www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/COVID-19.html</a>
--	--

Stand: 23.12.2020